

3172/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3231/J betreffend Putzerei „Clean & Fresh Qualitätsreinigung GmbH“, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 5.11.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich zunächst fest:

Im Sommer 1997 suchte Dr. Mitterer ein Gespräch mit SCh Dr. Koprivnikar. Hierbei wurde ihm sehr eingehend die Notwendigkeit eines Versuchsbetriebes erklärt (im wesentlichen mit der Begründung, die der Anfragebeantwortung zu entnehmen ist), weil nicht nur die Anrainer, sondern auch die Betriebsinhaber ein Recht auf ein rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtetes Verfahren haben; die Beweislage aufgrund der Sachverständigengutachten, in denen da die Anlage nicht in Betrieb war - die Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen berechnet werden mußten, aber nicht gemessen werden konnten, hätte einen ablehnenden Bescheid nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang fiel die im Vorwort der Anfrage zitierte Bemerkung, wobei mit dem lebenden Objekt der in Betrieb befindliche Betrieb gemeint war. Dr. Mitterer zeigte damals keinerlei Reaktion auf diese Bemerkung, zumal bei ihm davon ausgegangen werden mußte, daß er sich selbst wohl nicht als Objekt, sondern als Subjekt sehen wird.

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

In dem erwähnten medizinischen Sachverständigengutachten wurde von Univ.Prof. Dr. Walter selbst die Durchführung eines Probe-(richtig Versuchs-)betriebes vorgeschlagen.

Zu der behaupteten Gesundheitsgefährdung ist festzuhalten, daß der in Österreich gültige MAK-Wert (Wert für die maximale Arbeitsplatzkonzentration für eine durchschnittliche Arbeitszeitdauer von acht Stunden täglich) 345 mg TCE/m³ beträgt. Der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Grenzwert für den Aufenthalt von Menschen In betriebsfremden Räumen über die Dauer von 24 Stunden beträgt 5 mg TCE/m³. Einen in Österreich gültigen Immissionsgrenzwert für TCE-Immissionen in Nachbarwohnungen gibt es nicht.

Nach dem schlüssigen, ausführlichen und zweifelsohne dem Stand der Technik entsprechenden gewerbetechnischen Sachverständigen Gutachten der Berufungsbehörde, das von ein cm hervorragenden Experten erstellt wurde, wird dieser Wert mit großer Wahrscheinlichkeit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Putzerei nicht überschritten. Um letztendliche Gewißheit zu erlangen, wurde sowohl von den medizinischen als auch vom gewerbetechnischen Sachverständigen der Behörde dritter Instanz die Durchführung eines Versuchsbetriebes zur Vornahme einer siebentägigen simultanen Emissions/Immissionsmessung vorgeschlagen. Es ist nochmals zu betonen, daß es sich bei dem erwähnten Wert von 0,1 mg TCE/m³ Raumluft um keinen Grenzwert für die Gesundheitsgefährdung, sondern um einen medizinischen Vorsorgewert handelt, der vom Gedanken der Minimierung der Emissionen an Luftsabstoffen getragen ist.

In dem Versuchsbetriebsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9.7.1997, ZI. 318.404/12-III/A, '2a/97, wurden insgesamt 48 Auflagen, insbesondere zum Schutze der Nachbarn, vorgeschrieben. Beispielsweise wurde mit der Auflage unter Punkt 43.) eine Erhöhung der Mündung der Abluftleitungen für die Raumentlüftung und die Abluft der

Aktivkohleanlage von 3 m über der Oberkante der westlichen Feuermauer sowie die Sicherstellung der Ausblasgeschwindigkeit von 7 m/s durch Messung vorgeschrieben. Durch diese Maßnahmen sind eine weitere Reduzierung der bereits beschriebenen, geringfügigen Emissionen an TCE zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Behörde dritter Instanz alles unternommen hat, um die Nachbarn vor Auswirkungen eines von den beigezogenen Gutachtern übereinstimmend befürworteten Versuchsbetriebes zu schützen.

Da jede Betriebsanlage bei Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und ihrer Umgebungsverhältnisse etwas Einmaliges darstellt, gibt es schon aus diesem Grunde keine vergleichbaren Fälle. Anzumerken ist noch, daß das Rechtsinstitut des Probebetriebes durch die Gewerberechtsnovelle 1992 aus der Rechtsordnung eliminiert wurde (Art. 1 Z 106 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBI. Nr.29/1993). Wie in der Anfrage grundsätzlich richtig dargestellt, wurde mit dem erwähnten Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9.7.1997 gemäß § 354 GewO 1994 ein Versuchsbetrieb genehmigt und kein Probefliegen.

Antwort zu den Punkten 4 bis 7 der Anfrage:

Um zu realistischen Meßergebnissen zu gelangen ist es notwendig, daß eine gewisse Vorlaufzeit eingehalten wird, damit sich der Kundenzustrom zur gegenständlichen Betriebsanlage stabilisiert. Andernfalls wären die im Rahmen des Versuchsbetriebes durchzuführenden Messungen dem Vorwurf ausgesetzt, daß die Betriebsanlage nur unrealistisch gering ausgelastet ist und daher die Meßergebnisse nicht repräsentativ seien. Nach ständiger Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei Ermittlung des für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage erforderlichen Sachverhaltes von der Für die Nachbarn ungünstigsten Situation auszugehen (z.B. VwGH vom 31.3.1997, ZI. 91/04/0267). Wie dem gewerbetecnischen Gutachten der Behörde dritter Instanz zu entnehmen ist, sind die Für die Nachbarn ungünstigsten meteorologischen

Ausbreitungsbedingungen der betriebsbedingten Emissionen in der kalten Jahreszeit, das heißt im Winter, zu erwarten, da in Klagenfurt im Winter häufig mit Windschwächen bzw. Inversionswetterlagen zu rechnen ist. Die von den gewerbetechnischen Sachverständigen geforderten Emissions/Immissionsmessungen werden daher im Dezember 1997 durchgeführt. Zur Durchführung dieser Messungen bedarf es überdies aus meßtechnischen Gründen gewisser Vorbereitungen, so daß schon aus diesem Grunde frühere Messungen nicht in Frage kommen. Unabhängig von diesen amtlichen Messungen hat die Genehmigungswerberin durch einen staatlich befugten Zivilingenieur Messungen vornehmen lassen. Diese haben in den Putzereiräumen eine Konzentration von 1,18 mg TCE/m³ ergeben (gemessen über acht Stunden im Atembereich der Arbeitnehmer).

Nach Abschluß der Messungen wird ein ergänzendes gewerbetechnisches und anschließend ein ergänzendes ärztliches Gutachten eingeholt werden, um damit (auch im Interesse der Nachbarn) den entscheidungswesentlichen Sachverhalt so gründlich als nur irgendwie möglich zu erheben.

Wie bereits ausgeführt, werden die Nachbarn durch den Versuchsbetrieb keinem unbekannten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Vielmehr ist schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt, daß überall in Österreich (und auch im Ausland) chemischreinigungsanlagen, die mit TCE arbeiten, auch in Wohngebieten situiert sind, wobei keine Fälle von Gesundheitsschädigungen von Nachbarn bekannt sind.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Mit Eingabe vom 3.9.1997 hat die Genehmigungswerberin beantragt, die Behörde möge die Zulässigkeit der Abweichung der Situierung der Deflektorhaube ca. 1,5 m unter der Mündung der Abluftleitungen mit Bescheid aussprechen, weil bei einer Situierung der Deflektorhaube mindestens 3 m unter der Mündung der von der darüber liegenden, „mindestens 3 m langen Leitung ausgehende Gewichtsdruck auf die Deflektorhaube zu groß wäre und dies die Gefahr

einer Quetschung und Beschädigung der Deflektorhaube nach sich ziehen würde, so daß sich der Lieferant geweigert habe, die Deflektorhauben so tief zu situieren.

Der gewerbetechnische Sachverständige der Behörde dritter Instanz hat zu diesem Antrag gutächtlich ausgeführt, daß auch ein Abstand von Deflektorhauben zu den Ausmündungen der Abluftleitungen von jeweils ca 1,5 m ausreicht, um eine nahezu laminare Strömung der Abluft zu erreichen, was das Schutzziel der gegenständlichen Auflage ist.

Es wurde daher mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20.10.1997, ZI. 318.404/29-III/A/2a/97, die Auflage unter Punkt 43.) des Bescheides des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9.7.1997 dahingehend abgeändert, daß Einrichtungen zu Abscheidungen von Regenwasser (z.B. Deflektorhauben) mindestens 1,5 m unter der Mündung situiert werden müssen. Wenn nunmehr „mit freiem Auge erkennbar ist, daß die Deflektorhaube 1,5 m unterhalb der Mündung der Abluftleitung gelegen ist“, liegt nunmehr ein der Rechtsordnung entsprechender Zustand vor.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die in der Anfrage erwähnte ORF-Dokumentation ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht bekannt. Es kann daher das Zustandekommen des Meßwertes von 28 mg TCE/m³ nicht beurteilt werden. Die Messung durch einen staatlich befugten Zivilingenieur ergab einen deutlich niedrigeren Wert (1,18 mg TCE/m³).